



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION UNTERNEHMEN

Direktion G - Konformität und Normung, neues Konzept, Industriezweige, die unter Richtlinien nach dem neuen Konzept fallen
Mechanische und elektrische Geräte Funk- und Telekommunikationsendgeräte

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE 73/23/EWG DES RATES

(ELEKTRISCHE BETRIEBSMITTEL ZUR VERWENDUNG INNERHALB
BESTIMMTER SPANNUNGSGRENZEN)

German translation of

*"Guidelines on the application of Council Directive 73/23/EEC
(Electrical equipment designed for use within certain voltage limits)"*

(Stand Februar 2001)

INHALT

- I. Einleitung**
- II. Die Niederspannungsrichtlinie**
- III. Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie**
- IV. Sicherheitsanforderungen für das Inverkehrbringen von elektrischen Betriebsmitteln im Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie**
- V. Verfahren der Konformitätsbewertung im Rahmen der Niederspannungsrichtlinie**
- VI. Beziehungen zwischen der Niederspannungsrichtlinie und anderen Richtlinien der Gemeinschaft**

I. EINLEITUNG

1. Dieser Leitfaden richtet sich an alle, die mittelbar oder unmittelbar mit der Niederspannungs-Richtlinie 73/23/EWG befasst sind.¹ Er tritt an die Stelle der Hinweise, die die Kommission in ihrer Mitteilung vom 15. Dezember 1981² und im "Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom Juli 1997 gegeben hatte.

Der Leitfaden wurde von den Dienststellen der Europäischen Kommission ausgearbeitet und in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der europäischen Industrie und der europäischen Normungsgremien erörtert. Er gibt den Konsens wieder, den die Kommissionsdienststellen und die Vertreter der Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppensitzung vom 20. Februar 2001 erzielen konnten.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass der Leitfaden lediglich dazu gedacht ist, die Anwendung der Niederspannungsrichtlinie zu erleichtern. Rechtsverbindlich ist der Wortlaut der Richtlinie.

Der Leitfaden ist keine rechtsverbindliche Auslegung der Richtlinie, er bildet aber die Grundlage für eine einheitliche Anwendung der Richtlinie durch alle Beteiligten.

3. Der Leitfaden ist nicht erschöpfend. Er befasst sich mit Fragen, die erfahrungsgemäß von besonderem und unmittelbarem Interesse für die Anwendung der Niederspannungsrichtlinie sind, und er soll den "Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien", Ausgabe 1999³, ergänzen, soweit es um spezielle Fragen der Anwendung der Niederspannungsrichtlinie geht. Letzterer Leitfaden sollte insbesondere zu Rate gezogen werden, wo es um die Definition von Begriffen wie "Inverkehrbringen", "Hersteller", "Bevollmächtigter" und "Importeur oder für das Inverkehrbringen verantwortliche Person" geht.

Der Leitfaden befasst sich mit folgenden Themen:

Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie
anwendbare Sicherheitsanforderungen
anwendbares Verfahren der Konformitätsbewertung, einschließlich CE-Kennzeichnung
Beziehungen zwischen der Niederspannungsrichtlinie und bestimmten anderen Richtlinien.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte Produkte, die in den Anwendungsbereich der Niederspannungsrichtlinie fallen, auch andere Richtlinien gelten. Diese Produkte dürfen in der EU nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie auch die Bestimmungen dieser anderen Richtlinien erfüllen. Der vorliegende Leitfaden erläutert die Anwendung der Niederspannungsrichtlinie und die Beziehungen zwischen ihr und bestimmten anderen Richtlinien.

¹ Nach dem Übereinkommen für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie auch für die EFTA-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen. Jede Bezugnahme auf die Gemeinschaft bzw. den Gemeinschaftsmarkt ist als Bezugnahme auf den Europäischen Wirtschaftsraum und den entsprechenden Markt zu verstehen.

² ABl. C 59 vom 9.3.1982, S. 1

³ Europäische Kommission: "Leitfaden für die Anwendung der nach dem Neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Gemeinschaftsrichtlinien, Ausgabe 1999" - Luxemburg, Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, ISBN 92-828-7500-8, Katalognummer CO-22-99-014-DE-C. Dieser Leitfaden ist in den Verkaufsstellen für das Amtsblatt der EG erhältlich.

II. DIE NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE

5. Der Rat verabschiedete die Richtlinie 73/23/EWG⁴ am 19. Februar 1973 mit dem Ziel, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen anzugleichen.

1993 wurde diese Richtlinie durch die so genannte CE-Kennzeichnungsrichtlinie (93/68/EWG⁵) geändert. Diese Änderung betraf ausschließlich die Verfahren der Konformitätsbewertung und Konformitätskennzeichnung und hatte zum Ziel, die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung und die CE-Kennzeichnung von elektrischen Betriebsmitteln an die Bestimmungen der Richtlinien nach dem "neuen Konzept" anzugleichen.

Die mit dieser Änderungsrichtlinie eingeführten Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 1997 rechtsverbindlich.

6. Die Niederspannungsrichtlinie ist eine Richtlinie zur "vollständigen Harmonisierung", d. h. dass durch sie bestehende nationale Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet ersetzt wurden: Elektrische Betriebsmittel dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Gleichzeitig dürfen die Mitgliedstaaten den freien Verkehr mit und das Inverkehrbringen von richtlinienkonformen Betriebsmitteln nicht behindern.

III. GELTUNGSBEREICH DER NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE

Für welche Produkte gilt die Richtlinie?

7. Die Richtlinie gilt für sämtliche elektrischen Betriebsmittel⁶ mit einer Nenn-Betriebsspannung zwischen 50 und 1000 Volt Wechselstrom bzw. 75 und 1500 Volt Gleichstrom. Die Spannungsgrenzen beziehen sich auf die Eingangs- und Ausgangsspannung, nicht auf die Spannung, die innerhalb der Geräte auftreten kann.

Nach Gesprächen mit den Mitgliedstaaten vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Aussage "zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen" so zu verstehen ist, dass die Nenn-Eingangsspannung oder die Nenn-Ausgangsspannung des Betriebsmittels innerhalb dieser Grenzen liegt. In seinem Innern können höhere Spannungen als die Nennspannung auftreten.

Batteriebetriebene Geräte zur Verwendung außerhalb der genannten Spannungsgrenzen fallen folglich nicht in den Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie. Die Richtlinie

⁴ ABl. Nr. L 77 vom 26.3.1973, S. 29

⁵ ABl. Nr. L 220, 30.03.1993, S. 1 in der englischen Fassung

⁶ Der Begriff "elektrisches Betriebsmittel" wird in der Richtlinie nicht bestimmt und ist deshalb in seiner international anerkannten Bedeutung zu verstehen. Im "Internationalen elektrotechnischen Wörterbuch" der Internationalen elektrotechnischen Kommission (IEC) wird der Begriff wie folgt bestimmt: "any item used for such purposes as generation, conversion, transmission, distribution or utilisation of electrical energy, such as machines, transformers, apparatus, measuring instruments, protective devices, wiring material, appliances." (ein Gegenstand, der für Zwecke wie die Erzeugung, Umwandlung, Übertragung, Verteilung oder Nutzung elektrischer Energie verwendet wird, z.B. Maschinen, Transformatoren, Apparate, Messinstrumente, Schutzeinrichtungen, Installationsmaterial und Geräte).

gilt jedoch sehr wohl für mitgelieferte Ladegeräte sowie für die Geräte mit integrierter Stromversorgung innerhalb der Spannungsgrenzen der Richtlinie. Auch im Falle batteriebetriebener Geräte mit einer Betriebsspannung unter 50 V Wechselstrom und 75 V Gleichstrom gilt sie für die mitgelieferten Netzteile (z.B. Notebook-Rechner).

Folgende Betriebsmittel sind jedoch vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen:

elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsfähiger Atmosphäre,
elektro-radiologische und elektro-medizinische Betriebsmittel,
elektrische Teile von Aufzügen,
Elektrizitätszähler.

Sie fallen in den Anwendungsbereich anderer Gemeinschaftsrichtlinien. Ferner gilt die Richtlinie nicht für

Haushaltssteckvorrichtungen⁷,
Einrichtungen zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen,
spezielle elektrische Betriebsmittel, die zur Verwendung auf Schiffen, in Flugzeugen oder in Schienenfahrzeugen bestimmt sind und den Sicherheitsvorschriften internationaler Gremien entsprechen, denen die Mitgliedstaaten angehören.

Für diese Betriebsmittel gibt es bisher noch keine Gemeinschaftsrichtlinie, so dass auch die CE-Kennzeichnung nicht angebracht werden darf.

8. Generell erfasst die Richtlinie Konsum- und Investitionsgüter zur Verwendung innerhalb der genannten Spannungsgrenzen⁸, insbesondere elektrische Geräte⁹, Beleuchtungseinrichtungen einschließlich Vorschaltgeräte, Schalt- und Steuereinrichtungen, Verkabelung, Gerätesteckvorrichtungen, Geräteanschlussleitungen, elektrische Installationsbetriebsmittel¹⁰ usw.. Die Kommission bestätigt, wie bereits in ihrer Mitteilung vom 15. Dezember 1982 ausgeführt, dass Kabelführungssysteme in den Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie fallen.

⁷ "Haushaltssteckvorrichtungen" werden auch für gewerbliche und industrielle Zwecke genutzt, wenn für den entsprechenden Verwendungszweck keine speziellen industriellen Eigenschaften erforderlich sind.

⁸ Werkzeuge für Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen (z.B. Schraubenzieher) fallen nicht hierunter. Für diese Werkzeuge gilt jedoch die Norm EN 60 900, die nicht im Rahmen der Niederspannungs-Richtlinie veröffentlicht wurde.

⁹ Die Arbeitsgruppe Niederspannungsrichtlinie (LVD Working Party) kam überein, dass handgeführte und transportable elektrische Werkzeuge, wie z. B. Elektrowerkzeuge und Rasenmäher, nicht dem Anwendungsbereich der Niederspannungsrichtlinie zuzurechnen sind, sondern unter die Maschinenrichtlinie fallen. Siehe auch Kapitel 29 dieses Leitfadens.

¹⁰ Bei Isolierband hängt die Sicherheit nicht allein von den Eigenschaften des Bandes ab, sondern auch von der Art der Verwendung, die von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein kann. Isolierband ist kein elektrisches Betriebsmittel im Sinne der Richtlinie. Für Isolierband gilt die Europäische Norm EN 60 454, die nicht im Rahmen der Niederspannungsrichtlinie veröffentlicht wurde.

Fallen auch Bauteile in den Geltungsbereich der Richtlinie?

9. Generell fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie sowohl elektrische Betriebsmittel, die zum Einbau in andere Geräte bestimmt sind, als auch solche, die ohne vorherigen Einbau direkt verwendet werden.

Bei einigen Arten elektrischer Betriebsmittel, die so ausgelegt und hergestellt werden, dass sie als Grundbauteile in andere elektrische Geräte eingebaut werden können, hängt die Sicherheit jedoch weitgehend davon ab, wie die Bauteile in das Endprodukt eingebaut sind und welche Gesamtmerkmale das Endprodukt hat. Zu diesen Grundbauteilen gehören Bauelemente der Elektronik und bestimmte andere Bauteile¹¹.

Aus den Zielen der Niederspannungsrichtlinie folgt, dass sie nicht für Grundbauteile gilt, deren Sicherheit überwiegend nur im eingebauten Zustand richtig bewertet werden kann. Auch die CE-Kennzeichnung darf auf diesen Bauteilen nicht angebracht werden.

Für andere elektrische Betriebsmittel, die dazu bestimmt sind, in andere elektrische Geräte eingebaut zu werden und deren Sicherheitsbewertung durchaus möglich ist,¹² z.B. bestimmte Arten von Transformatoren und Elektromotoren, gilt die Richtlinie, und an ihnen muss die CE-Kennzeichnung angebracht werden.

Der Ausschluss von Grundbauteilen aus dem Geltungsbereich der Richtlinie darf nicht falsch verstanden und auf Betriebsmittel wie Lampen, Starter, Sicherungen, Schalter für den Hausgebrauch, Bestandteile elektrischer Installationen usw. ausgedehnt werden. Auch wenn sie häufig in Verbindung mit anderen elektrischen Betriebsmitteln verwendet werden und ordnungsgemäß installiert sein müssen, um ihre normale Funktion zu erfüllen, sind sie selbst als elektrische Betriebsmittel im Sinne der Richtlinie zu betrachten.

Welche Sicherheitsaspekte deckt die Richtlinie ab?

10. Die Richtlinie deckt alle Risiken ab, die bei der Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln auftreten können; und zwar nicht nur elektrische, sondern auch mechanische, chemische (z.B. Emissionen aggressiver Stoffe) und alle anderen Gefährdungen. Die Richtlinie berücksichtigt ferner Gesundheitsaspekte wie Lärm und Erschütterungen und ergonomische Aspekte, sofern ergonomische Anforderungen zu stellen sind, um Schutz gegen Gefährdungen im Sinne der Richtlinie zu gewährleisten.

In Artikel 2 und Anhang I sind elf "Sicherheitsziele" festgelegt, die die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie darstellen.

11. Aspekte der elektromagnetischen Verträglichkeit (Störemission und Störfestigkeit) sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie, sie werden in der Richtlinie 89/336/EWG getrennt behandelt.

¹¹ Hierzu gehören u.a. aktive Bauteile wie integrierte Schaltkreise, Transistoren, Dioden, Gleichrichter, Triacs, GTO, IGBT und optische Halbleiter, passive Bauteile wie Kondensatoren, Induktionsspulen, Widerstände und Filter sowie elektromechanische Bauteile wie Verbindungselemente, Vorrichtungen zum mechanischen Schutz, die Teil der Geräte sind, Relais mit Anschlüssen für Leiterplatten und Mikroschalter.

¹² In der Regel ist zusätzlich eine Sicherheitsbewertung ihres Einbaus erforderlich.

Die in Anhang I der Richtlinie angesprochenen Risiken durch Strahlung sind auf Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Personen und Haustieren beschränkt und schließen elektromagnetische Störungen im Sinne der EMV-Richtlinie nicht ein.

Nach Meinung der Kommission sind sämtliche elektromagnetische Aspekte im Zusammenhang mit Sicherheit einschließlich der funktionalen Sicherheit durch die Niederspannungsrichtlinie erfasst. Darunter fallen auch Auswirkungen, die elektrische Betriebsmittel durch Emission elektromagnetischer Felder hervorrufen.

12. Schließlich wird nochmals darauf hingewiesen, dass für bestimmte elektrische Betriebsmittel auch andere Richtlinien gelten.

IV. SICHERHEITSANFORDERUNGEN FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN VON UNTER DIE NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE FALLENDEN ELEKTRISCHEN BETRIEBSMITTELN IN DER EU

Welche Sicherheitsanforderungen sind in der EU verbindlich?

13. Artikel 2 der Richtlinie lautet:

"(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die elektrischen Betriebsmittel nur dann in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie - entsprechend dem in der Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik - so hergestellt sind, dass sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit von Menschen und Nutztieren sowie die Erhaltung von Sachwerten nicht gefährden.

(2) Anhang I enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Angaben über die in Absatz 1 genannten Sicherheitsziele."

14. Die Mitgliedstaaten müssen das Inverkehrbringen von und den Verkehr mit elektrischen Betriebsmitteln zulassen, die die Anforderungen der Richtlinie erfüllen.

In Anhang I der Richtlinie sind elf Sicherheitsziele formuliert, die grundlegende Sicherheitsanforderungen darstellen.

Die Erfüllung dieser verbindlichen Sicherheitsanforderungen ist Voraussetzung für das Inverkehrbringen solcher Produkte und den freien Verkehr mit ihnen in der Gemeinschaft (Artikel 2 und 3). Folglich sind nationale Normen und Spezifikationen für die Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln nicht rechtsverbindlich, die Übereinstimmung mit ihnen kann keine Vorbedingung für das Inverkehrbringen sein.

15. Artikel 7 der Richtlinie enthält Bestimmungen für die gegenseitige Anerkennung nationaler Normen in Fällen, in denen keine Normen im Sinne der Artikel 5 und 6 bestehen. Solche nationalen Normen tragen jedoch nicht immer allen Sicherheitszielen der Richtlinie Rechnung. Hersteller, die solche Normen anwenden, sollten deshalb sorgfältig prüfen, ob alle Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt sind.

Der Passus am Ende von Artikel 7 ("wenn sie die gleiche Sicherheit bieten, die in ihrem eigenen Hoheitsgebiet gefordert wird") berechtigt die Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres, die

Einhaltung anderer, von den Sicherheitszielen abweichender Sicherheitsanforderungen zu verlangen.

Auch wenn die Sicherheitsziele der Richtlinie für die gesamte Gemeinschaft gelten, kann es vorkommen, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen sind. Grund dafür sind objektiv unterschiedliche Gegebenheiten. So können unterschiedliche Merkmale der Stromnetze in den Regionen der Gemeinschaft zu unterschiedlichen Anforderungen führen.

16. Deshalb können nationale Gesetze oder Verordnungen, die die Einhaltung bestimmter technischer Spezifikationen (sofern vorhanden) verlangen, nicht als verbindlich betrachtet werden. Diesen Vorschriften kann allenfalls der Status von Spezifikationen zuerkannt werden, die gegebenenfalls eine Konformitätsvermutung begründen.

Hersteller können also nicht mehr verpflichtet werden, nationale Spezifikationen einzuhalten, wenn Betriebsmittel auf andere Weise den Sicherheitszielen der Richtlinie entsprechen. Gibt es noch keine Normen im Sinne von Artikel 5 oder 6, können Hersteller natürlich geeignete Spezifikationen heranziehen, um die Konformität mit den Sicherheitszielen der Richtlinie einfacher nachweisen zu können.

Der nicht verbindliche Charakter von Spezifikationen in nationalen Vorschriften wird durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bestätigt, der zufolge nationale Behörden und Gerichte keine nationalen Vorschriften anwenden dürfen, die im Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Gemeinschaft stehen¹³.

17. Einzelstaatliche Gesetze und Vorschriften können kein Hinderungsgrund für die Ausarbeitung harmonisierter Normen im Sinne von Artikel 5 sein.

Ebenso wenig können einzelstaatliche Bestimmungen zusätzlich zu oder anstelle von technischen Spezifikationen in harmonisierten Normen geltend gemacht werden, da sie nicht mehr verbindlich sind.

Im Anwendungsbereich der Richtlinie _____ ist es damit nicht länger notwendig, _____

Blieben diese Bestimmungen im Rechtssystem eines Mitgliedstaaten weiterhin verbindlich, so wäre das ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht, und gegen den betreffenden Mitgliedstaat könnte ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 (ex-Artikel 169) EG-Vertrag eingeleitet werden.

¹³ Urteile des Gerichtshofs in der Rechtsache 106/77 Simmenthal (Slg. 1978, S. 645) und in der Rechtsache 148/78 Ratti (Slg. 1979, S. 1646).

¹⁴ Abweichungen, die in speziellen Fällen aufgrund objektiver Sachverhalte (vgl. Ziffer 15) bestehen, können jedoch gerechtfertigt sein.

Wie kann die Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie sichergestellt werden?

18. Die Konformität eines elektrischen Betriebsmittels mit den Sicherheitszielen der Niederspannungsrichtlinie wird vermutet, wenn es nach technischen Normen hergestellt wurde, die in der Richtlinie in folgender Rangfolge genannt werden:

- Europäische Normen (EN oder HD), die in der Richtlinie als "harmonisierte Normen" bezeichnet werden¹⁵ und nach Artikel 5 von den durch die Mitgliedstaaten "gemeldeten Stellen" ausgearbeitet werden (tatsächlich werden diese Normen von CENELEC ausgearbeitet);
- soweit noch keine harmonisierten Normen im Sinne von Artikel 5 ausgearbeitet und veröffentlicht worden sind, internationale Regelungen der beiden folgenden internationalen Gremien: Internationale Kommission für die Regelung der Zulassung elektrischer Ausrüstungen (CEE)¹⁶ und Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC) (Artikel 6 Absatz 1); diese Regelungen werden nach dem Verfahren des Artikels 6 Absätze 2 und 3 veröffentlicht¹⁷;
- soweit noch keine Normen im Sinne von Artikel 5 oder internationale Normen im Sinne von Artikel 6 bestehen, die nationalen Normen im Mitgliedstaat des Herstellers (Artikel 7).

Werden Betriebsmittel nach den in Artikel 5, 6 und 7 genannten Normen hergestellt, deren Anwendung freiwillig bleibt, kann ihre Konformität mit den Bestimmungen der Richtlinie vermutet werden.

Die Konformitätsvermutung aufgrund der Anwendung harmonisierter Normen besteht nach Artikel 5 ab der Bekanntgabe dieser Normen im Rahmen der einzelstaatlichen Verfahren. Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften werden die harmonisierten Normen lediglich zur Information aufgeführt.

19. Ein Hersteller kann sein Produkt auch nach den wesentlichen Anforderungen (Sicherheitszielen) der Richtlinie entwickeln und fertigen, ohne harmonisierte, internationale oder nationale Normen anzuwenden. Die durch der Anwendung solcher Normen begründete Konformitätsvermutung entfällt dann, und der Hersteller muss in den technischen Unterlagen (s. Kapitel V) angeben, mit welchen Mitteln er die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt hat.

¹⁵ Die Unterschiede zwischen harmonisierten Normen im Sinne des neuen Konzepts und harmonisierten Normen im Sinne der Niederspannungsrichtlinie sind in dem Leitfadens für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien erläutert.

¹⁶ Die CEE besteht mittlerweile nicht mehr, ihre Tätigkeit wird von CENELEC weiter geführt.

¹⁷ Das Verfahren nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 wurde noch nie angewandt!

V. VERFAHREN DER KONFORMITÄTSBEWERTUNG IM RAHMEN DER NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE

Welches Verfahren der Konformitätsbewertung ist anzuwenden?

20. In Artikel 8 und Anhang IV der Richtlinie ist das Verfahren beschrieben, nach dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die Konformität eines elektrischen Betriebsmittels mit den Bestimmungen der Richtlinie sicherstellt und erklärt. Dieses Verfahren umfasst wesentliche Schritte:

® **Zusammenstellung der technischen Unterlagen**

Bevor ein elektrisches Betriebsmittel in Verkehr gebracht wird, stellt der Hersteller die technischen Unterlagen zusammen, anhand deren beurteilt werden kann, ob es den Anforderungen der Richtlinie entspricht (siehe unten)¹⁸.

® **Konformitätserklärung**

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter muss ferner vor Inverkehrbringen des Produkts eine schriftliche Konformitätserklärung ausstellen (siehe unten). Der Hersteller und sein Bevollmächtigter sind als einzige dazu befugt.

® **CE-Kennzeichnung**

Vor dem Inverkehrbringen muss ein elektrisches Betriebsmittel mit der CE-Kennzeichnung versehen werden. Dazu sind ausschließlich der Hersteller und sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter befugt (siehe unten).

Aufgaben des Importeurs

Ist der Importeur nicht zugleich der Bevollmächtigte des Herstellers, weiß er in der Regel nicht genau, welche Richtlinien der Hersteller berücksichtigt oder welche Normen er angewandt hat. Er kann folglich nicht

- die CE-Kennzeichnung anbringen,
- die Konformitätsbescheinigung ausstellen,
- die Technischen Unterlagen zusammenstellen.

Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft niedergelassen, so gilt als Importeur die Person, die das Produkt erstmalig in der EU in Verkehr bringt. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die Anforderungen des Anhangs IV Nummern 2 und 3 erfüllt werden.

21. Wurden keine Normen im Sinne der Richtlinie angewandt, muss der Hersteller in den technischen Unterlagen beschreiben, auf welche Weise er die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt hat.

Bei Beanstandungen durch die Marktaufsichtsbehörde wird ein Bericht nach Artikel 8 Absatz 2 (der jedoch nicht vorgeschrieben ist) als Konformitätsnachweis betrachtet. Nach Artikel 8 Absatz 2 kann nämlich bei Beanstandungen zusätzlich zu dem genannten

¹⁸ Nach Anhang IV der Niederspannungsrichtlinie trifft der Hersteller alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der Produkte mit den technischen Unterlagen und den Anforderungen der Richtlinie gewährleistet.

dreistufigen Verfahren der Konformitätsbewertung der Marktaufsichtsbehörde ein Gutachterbericht vorgelegt werden, der von einer gemeldeten Stelle zum Nachweis der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen (Artikel 2 und Anhang I) erstellt wurde.

Es ist möglich, dass der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bereits im Vorhinein bei einer gemeldeten Stelle einen Bericht nach dem Verfahren des Artikels 11 anfordert, um ihn den technischen Unterlagen beizufügen. Ein solcher Bericht vereinfacht und beschleunigt die Verfahren im Falle einer Beanstandung durch die Behörden.

Artikel 8 Absatz 2 soll vor allem den Fortschritt in der Elektroindustrie fördern. Die Markteinführung innovativer Produkte soll erleichtert werden, denn für sie gibt es keine technischen Normen, auf die der Hersteller sich stützen kann, sie entstehen oft erst nach der Markteinführung solcher Produkte.

Was müssen die technischen Unterlagen enthalten?

22. Die technischen Unterlagen müssen Angaben über die Konstruktion, die Herstellung und den Betrieb des elektrischen Betriebsmittels enthalten, soweit diese Angaben erforderlich sind, um die Konformität der elektrischen Betriebsmittel mit den Anforderungen der Richtlinie zu bewerten.

Die technischen Unterlagen umfassen folglich

- eine allgemeine Beschreibung des elektrischen Betriebsmittels,
- Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Blockschaltbilder, aus denen die Anordnung der Bauteile, Baugruppen, Schaltkreise, usw. hervorgeht,
- Beschreibungen und Erläuterungen zu den diesen Zeichnungen und Blockschaltbildern und zum Betrieb des elektrischen Betriebsmittels,
- eine Liste der (vollständig oder teilweise) angewandten Normen oder, wenn keine Normen angewandt wurden, eine Beschreibung der Mittel, mit denen die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt werden,
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, der durchgeführten Prüfungen usw., -

Prüfberichte (verfügbare Prüfberichte des Herstellers oder von Dritten). **Wer muss die**

technischen Unterlagen aufbewahren und an welchem Ort?

23. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter muss die technischen Unterlagen mindestens 10 Jahre nach dem letzten Herstellungstag des betreffenden Produkts für die nationalen Behörden zu Prüfzwecken bereit halten. Die technischen Unterlagen können in elektronischer Form gespeichert werden, müssen jedoch leicht zugänglich sein. Wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist und dort auch keinen Bevollmächtigten hat, geht die Aufbewahrungspflicht auf den Importeur oder die für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft zuständige Person über.

Die technischen Unterlagen müssen innerhalb der Gemeinschaft aufbewahrt werden.

Wo muss die CE-Kennzeichnung angebracht werden?

24. Die CE-Konformitätskennzeichnung wird vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten am elektrischen Betriebsmittel selbst oder, wenn das nicht möglich ist, auf der Verpackung, der Gebrauchsanleitung oder dem Garantieschein angebracht.

Zwischen den verschiedenen Sprachfassungen der Richtlinie sind diesbezüglich Abweichungen festzustellen. Um dennoch eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten und ungerechtfertigte Erschwernisse zu vermeiden, ist die Reihenfolge der Angaben in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie als Rangfolge zu verstehen: Die CE-Kennzeichnung ist auf dem Produkt oder, wenn das mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, auf der Verpackung, der Gebrauchsanleitung oder dem Garantieschein anzubringen.¹⁹

Welche Bedeutung hat die CE-Kennzeichnung und welche Bestimmungen gelten für sie?

25. Die CE-Kennzeichnung gibt an, dass ein elektrisches Betriebsmittel die wesentlichen Anforderungen erfüllt und die Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen hat, die in der Niederspannungsrichtlinie und den anderen für das Produkt geltenden Richtlinien festgelegt sind.

Die CE-Konformitätskennzeichnung muss deutlich sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht werden.

Es ist verboten, Kennzeichnungen anzubringen, deren Bedeutung oder Gestalt mit der Bedeutung oder Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann.

Wer muss die Konformitätserklärung aufbewahren? Wo muss sie aufbewahrt werden?

26. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter oder, wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist und dort auch keinen Bevollmächtigten hat, der Importeur oder die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person müssen ein Exemplar der Konformitätserklärung wie die technischen Unterlagen für die nationalen Behörden zu Prüfzwecken bereit halten. So können die Marktaufsichtsbehörden wenn nötig eine Kopie der Konformitätserklärung anfordern.

Welche Angaben muss die Konformitätserklärung enthalten?

27. In Anhang III B der Richtlinie ist festgelegt, welche Angaben die Konformitätserklärung enthalten muss²⁰. Das sind:

¹⁹ Man hat sich darauf geeinigt, dass in Fällen, in denen aufgrund abweichender Sprachfassungen bisher noch nicht so verfahren wird, die nationalen Behörden für die Herstellung der Konformität eine angemessene Frist einräumen.

²⁰ Siehe auch EN 45014. Diese Norm enthält ein Beispiel für eine Konformitätserklärung.

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten;
- Beschreibung des elektrischen Betriebsmittels, -
Bezugnahme auf die harmonisierten Normen,
- gegebenenfalls Bezugnahme auf die Spezifikationen, die der Konformität zugrunde liegen,
- Identität des vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten beauftragten Unterzeichners,
- die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

Die Konformitätserklärung muss in mindestens einer Amtssprache der Gemeinschaft abgefasst sein.

VI. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE UND ANDEREN RICHTLINIEN DER GEMEINSCHAFT

Welche Anforderungen gelten für elektrische Betriebsmittel, _____ die gleichzeitig Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie²¹ sind?

28. Bestimmte elektrische Betriebsmittel sind auch Maschinen im Sinne der Richtlinie 98/37/EG in ihrer geänderten Fassung.

Sowohl die Niederspannungsrichtlinie als auch die Maschinenrichtlinie decken eine Vielzahl von Risiken ab. Bei bestimmten elektrischen Betriebsmitteln überschneiden sich die Anwendungsbereiche der beiden Richtlinien, so dass geklärt werden muss, wie in solchen Fällen zu verfahren ist.

29. Bestimmte elektrische Betriebsmittel, die gleichzeitig Maschinen sind, werden nach Artikel 1 Absatz 5 der Maschinenrichtlinie aus deren Geltungsbereich ausgeschlossen.²²

In Artikel 1 Absatz 5 der Maschinenrichtlinie heißt es:

"Gehen von einer Maschine hauptsächlich Gefahren aufgrund von Elektrizität aus, so fällt diese Maschine ausschließlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen."

²¹ Richtlinie 98/37/EG des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. L 207 vom 23.7.1998), geändert durch die Richtlinie 98/79/EG (ABl. L 331/1 vom 7.12.1998).

²² Diese Bestimmung sind im Zusammenhang mit den Leitlinien zu sehen, die Rat und Kommission bei der Annahme der Richtlinie formuliert haben. Darin heißt es: "Der Rat und die Kommission sind übereinstimmend der Auffassung, dass der mit der Niederspannungsrichtlinie erreichte freie Warenverkehr durch die vorliegende Richtlinie nicht beeinträchtigt werden darf." Es sollte sichergestellt werden, dass einige Maschinen, für die bereits die Niederspannungsrichtlinie galt, von der Maschinenrichtlinie nicht berührt werden.

Um zu entscheiden, ob ein Produkt, das als Maschine im Sinne der Richtlinie 98/37/EG und als elektrisches Betriebsmittel im Sinne der Richtlinie 73/23/EWG betrachtet werden kann, nach Artikel 1 Absatz 5 der Maschinenrichtlinie aus deren Anwendungsbereich ausgeschlossen ist, muss der Hersteller für das Produkt eine Risikobewertung vornehmen.

In der Europäischen Norm EN 1050 (Sicherheit von Maschinen - Leitsätze zur Risikobeurteilung) sind die Grundsätze einer solchen Risikobewertung beschrieben.

Ergibt die Risikobewertung, dass die Risiken hauptsächlich von Elektrizität ausgehen, gilt für das Produkt ausschließlich die Niederspannungsrichtlinie, die sich gleichwohl mit allen Sicherheitsaspekten - einschließlich der mechanischen Sicherheit - befasst.

Bei der Entscheidung, ob die Risiken eines bestimmten Produkts hauptsächlich von Elektrizität ausgehen, kann der Hersteller sich auf die Risikobewertung stützen, die die zuständigen Normungsgremien im Zuge der Ausarbeitung einer harmonisierten Norm für dieses Produkt vorgenommen haben. Diese Risikobewertung kann nämlich dazu führen, dass die entsprechenden Normen je nach den vorherrschenden Risiken ausschließlich im Rahmen der Niederspannungsrichtlinie²³ oder ausschließlich im Rahmen der Maschinenrichtlinie veröffentlicht wurden.

Ein Beispiel sind die handgeführten und transportablen motorbetriebenen Elektrowerkzeuge. In der Arbeitsgruppe Niederspannungsrichtlinie (LVD Working Party) kam man überein, dass die Normen, diese Gruppe von Betriebsmitteln behandeln, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ausschließlich unter der Maschinenrichtlinie veröffentlicht werden sollen. Weiterhin kam man überein, vorzugsweise die Konformitätsbewertungsverfahren der Maschinenrichtlinie und nicht die der Niederspannungsrichtlinie anzuwenden.

30. Mit Ausnahme der in Artikel 1 Absatz 5 genannten Maschinen fallen alle elektrisch betriebenen Maschinen mit einer Betriebsspannung zwischen 50 und 1000 Volt Wechselstrom oder zwischen 75 und 1500 Volt Gleichstrom sowohl unter die Maschinenrichtlinie als auch unter die Niederspannungsrichtlinie. Beide Richtlinien ergänzen einander.

In Anhang I Nummer 1.5.1 der Maschinenrichtlinie heißt es dazu:

"1.5.1 Gefahren durch elektrische Energie

Eine elektrisch angetriebene Maschine muss so konzipiert, gebaut und ausgerüstet sein, dass alle Gefahren aufgrund von Elektrizität vermieden werden oder vermieden werden können.

²³ Die Veröffentlichung harmonisierter Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Niederspannungsrichtlinie dient lediglich der Information. Die Übereinstimmung eines Produkts mit einer harmonisierten Norm begründet auch dann eine Konformitätsvermutung, wenn die Norm nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung im Amtsblatt kann zudem einige Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb sollten die Hersteller auch Normen berücksichtigen, die der Kommission zur Veröffentlichung vorgelegt wurden, aber noch nicht veröffentlicht sind. Auskunft hierüber können die europäischen und nationalen Normungsgremien geben.

Soweit die Maschine unter die spezifischen Rechtsvorschriften betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen fällt, sind diese anzuwenden."

Deshalb gilt für elektrisch betriebene Maschinen mit einer Betriebsspannung innerhalb der in der Niederspannungsrichtlinie festgelegten Grenzen Folgendes:

- a) Die wesentlichen Anforderungen der Niederspannungsrichtlinie an den Schutz vor Risiken durch Elektrizität müssen erfüllt werden. Bei Übereinstimmung mit den entsprechenden harmonisierten Normen, die im Rahmen der Niederspannungsrichtlinie veröffentlicht wurden, wird Konformität mit diesen wesentlichen Anforderungen vermutet.
- b) Für alle diese Maschinen, einschließlich der in Anhang IV der Maschinenrichtlinie aufgeführten, ist die Konformitätsbewertung nach den Verfahren des Artikels 8 der Maschinenrichtlinie²⁴ vorzunehmen. Ist für die betreffende Maschine eine Baumusterprüfung erforderlich, berücksichtigt die gemeldete Stelle die Ergebnisse der nach der Niederspannungsrichtlinie vorgenommenen Konformitätsbewertung, die die inhärente elektrische Sicherheit der elektrischen Bauteile einer Maschine zum Gegenstand hat. Selbst prüft die gemeldete Stelle u.a., inwieweit Risiken von der Art des Einbaus der elektrischen Bauteile und von ihrer Funktion in der Maschine ausgehen.

Selbstverständlich gilt das unter Ziffer 9 über elektrische Bauteile Gesagte soweit zutreffend auch für elektrische Bauteile von Maschinen.

31. Um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, wurden CEN und CENELEC von der Kommission beauftragt, dafür zu sorgen, dass alle harmonisierten Normen für elektrische Betriebsmittel den einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Niederspannungsrichtlinie und der Maschinenrichtlinie entsprechen.

Welche Anforderungen gelten für elektrische Betriebsmittel, die dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden?

32. Einige Arten elektrischer Betriebsmittel, die in den Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie fallen, sind dazu bestimmt, dauerhaft in Bauwerke eingebaut zu werden. Folglich müssen solche Produkte auch im Sinne der Bauproduktrichtlinie 89/106/EWG²⁵ gebrauchstauglich sein und deren wesentliche Anforderungen erfüllen. Diese in den Grundlegendokumenten enthaltenen Anforderungen sind bei der Abfassung harmonisierter Normen im Rahmen dieser Richtlinie zu berücksichtigen. Die Konformitätsbewertung dieser Produkte ist nach dem Verfahren des Artikels 13 dieser Richtlinie vorzunehmen.

²⁴ Für die in Anhang IV aufgeführten Maschinen ist in Artikel 8 der Maschinenrichtlinie die Mitwirkung einer gemeldeten Stelle vorgesehen.

²⁵ Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40 vom 11.2.1989), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. L 220 vom 30.8.1993).

Sollen also die Bestimmungen der Bauproduktrichtlinie auf solche elektrischen Betriebsmittel angewandt werden, so setzt das sowohl harmonisierte Normen als auch Konformitätsbescheinigungen im Rahmen der Bauproduktrichtlinie voraus.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, können die Bestimmungen der Richtlinie 89/106/EWG in der Praxis nicht auf das betreffende elektrische Betriebsmittel angewandt werden.

33. In der Niederspannungsrichtlinie sind jedoch umfassende Sicherheitsanforderungen festgelegt, die sich mit den wesentlichen Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 89/106/EWG überschneiden. Um beiden Richtlinien so weit wie möglich nachzukommen, werden bestehende harmonisierte Normen (die im Rahmen der Niederspannungsrichtlinie veröffentlicht wurden) derzeit auf ihre Vereinbarkeit mit den einschlägigen wesentlichen Anforderungen der Bauproduktrichtlinie geprüft.

Welche Beziehung besteht zur Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte²⁶?

34. Für elektrische Betriebsmittel oder Teile davon, die unter die Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte (R&TTE) fallen, gelten deren Bestimmungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Dort finden sich allerdings keine detaillierten Anforderungen. Statt dessen wird auf die Sicherheitsziele der Niederspannungsrichtlinie verwiesen, wobei allerdings keine Spannungsgrenzen gelten.

Harmonisierte Normen, die im EG Amtsblatt unter der Niederspannungsrichtlinie gelistet sind und als anwendbar unter der R&TTE Richtlinie identifiziert wurden, führen zur Konformitätsvermutung unter der letztgenannten Richtlinie, auch für Spannungen außerhalb der Spannungsgrenzen der Niederspannungsrichtlinie. Falls erforderlich, können Sicherheitsnormen für Spannungen außerhalb der Spannungsgrenzen der Niederspannungsrichtlinie ausschließlich unter der R&TTE Richtlinie mandatiert und gelistet werden.

Für elektrische Betriebsmittel, die in die Spannungsgrenzen der Niederspannungsrichtlinie fallen, kann sich der Hersteller für die Anwendung Konformitätsbewertungsverfahren aus der Niederspannungsrichtlinie entscheiden.

Produkte, für die mehrere Richtlinien gelten, müssen den Anforderungen aller geltenden Richtlinien entsprechen. Ist ein Bauteil, welches unter die R&TTE Richtlinie fällt, in ein Produkt integriert, muss die Produktkennzeichnung die in der R&TTE Richtlinie vorgesehene Kennzeichnung beinhalten, gegebenenfalls mit Angabe der Geräteklassenkennung und der Nummer der benannten Stelle.

Welche Beziehung besteht zur Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen²⁷ ?

²⁶ Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10).

²⁷ Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29.06.1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 15), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. L 220 vom 30.8.1993).

35. Geräte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen fallen, haben häufig elektrische Bauteile, für die auch die Niederspannungsrichtlinie gilt. Nach Artikel 1 der Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen gelten deren Bestimmungen auch für Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie Baugruppen, die für gewerbliche Zwecke gesondert in den Verkehr gebracht werden und in eine Gasverbrauchseinrichtung eingebaut oder zu einer solchen zusammengebaut werden sollen. Einige dieser Bauteile sind oder enthalten elektrische Betriebsmittel. Die Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen und die Niederspannungsrichtlinie ergänzen sich in ihrer Anwendung auf elektrische Betriebsmittel (zur Verwendung innerhalb der Spannungsgrenzen dieser Richtlinie), die in Gasverbrauchseinrichtungen eingebaut oder für den Einbau darin bestimmt sind.

Die Konformitätsbewertung im Rahmen der Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen ist nach dem in dieser Richtlinie beschriebenen Verfahren vorzunehmen. Dabei sind die Ergebnisse der Konformitätsbewertung zu berücksichtigen, die im Rahmen der Niederspannungsrichtlinie im Hinblick auf deren Sicherheitsziele für die elektrischen Betriebsmittel von Gasverbrauchseinrichtungen vorgenommen wurde. Die Sicherheitsaspekte des Einbaus der elektrischen Bauteile in die Gasverbrauchseinrichtungen und ihrer Funktion in ihnen sind Gegenstand der Prüfung durch die gemeldeten Stellen.